



EAP: 100-0

Hof bei Salzburg, am 17.04.2009

Hundeleinenzwangverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Hof bei Salzburg vom 07.04.2009

Aufgrund des § 2 (1) Salzburger Landessicherheitsgesetz (Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz)
LGBl. 58/1975 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet von Hof bei Salzburg sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingezäunten Grundflächen so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

In öffentliche Parkanlagen, auf Sport-, Bade- und Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 3

Ausgenommen von diesem Leinenzwang sind Jagdhunde in Ausübung der Jagd bzw. Dienst- und Lawinenhunde im Einsatz.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 2p des Salzburger Landessicherheitsgesetzes (Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz) LGBl. 58/1975 i.d.g.F. geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der ortsüblichen Kundmachung der Gemeinde Hof bei Salzburg folgenden Tag in Kraft. Die Verordnungen vom 14.12.2000 und 20.04.2001 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung gilt vom Tag des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister

